



VEREINBARUNG

über den Unterhalt und Betrieb
des Hauptsammelkanals Mischabwasser Oetwiler- und Usterstrasse
und der beiden Sonderbauwerke RÜ Löwenstrasse und RÜ Usterstrasse

zwischen der

Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg

- als Eigentümerin der Abwasserentsorgungsanlagen,

und dem

Zweckverband ARA Esslingen
c/o Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg

- als Berechtigte.

Die Parteien schliessen hiermit folgende Vereinbarung:

Gemeinde: Egg

Unterhaltungspflicht an Kanalisationsleitungen und Sonderbauwerke in der Oetwiler- und Usterstrasse, Esslingen

Die im Plan ad acta hellblau eingezeichneten Anlagen zur Abwasserentsorgung in der Oetwiler- und Usterstrasse befinden sich im Eigentum der Gemeinde Egg. Es sind dies die Haltungen des Hauptsammelkanals Mischabwasser Nrn. 1144.1-1346-1345-1344-1343-1296-1295-1162 RÜB Oberesslingen-1161-1160 Venturikanal-1159-1158-1157-1156-1155 RÜ Usterstrasse-1154 RÜ Löwenstrasse-1014-1013-1012-1011-1010-1009-1008, mit den zugehörigen Kontrollschächten, Vereinigungskammern und Entlastungsleitungen (1154 RÜ Löwenstrasse-1153, 1164-1163 und 1343-1384R).

Die Anlagen befinden sich auf den Parzellen des Kantons Zürich Kat.-Nrn. 4746, 3566, 5371, 5372 und 4183. Ein Kanalisationsdurchleitungsrecht oder Leitungsbaurecht für Kanalisationen zugunsten der Gemeinde Egg oder des Zweckverbands ARA und zulasten des Kantons Zürich ist bis dato grundbuchrechtlich nicht verbrieft.

Die obengenannten Anlagen werden durch die Gemeinden Egg und Oetwil am See genutzt. Aufgrund der gemeinsamen Nutzung der Anlagen durch die beiden Zweckverbandsgemeinden Egg und Oetwil am See hat sich der Zweckverband ARA mit Beschlüssen Nr. 52 vom 23. Juni 2021 und Nr. 67 vom 1. Dezember 2021 bereit erklärt, die Anlagen vollständig in die Unterhaltungspflicht

des Zweckverbandes aufzunehmen und sämtliche Kosten zur Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anlagen zu tragen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Leitung obliegt also vollumfänglich der Berechtigten.

Die Eigentümerin der Abwasserentsorgungsanlagen gestattet der Berechtigten, allfällige Kontrollen, Reparaturen und Instandstellungen an den im Plan hellblau eingezeichneten Kanalisationsleitungen, Schächten und Spezialbauwerken (RÜ Löwenstrasse und RÜ Usterstrasse) in der Oetwiler- und Usterstrasse vorzunehmen.

Der Berechtigten steht zur Erstellung, zu Kontrollzwecken und zur Vornahme allfällig notwendiger Reparaturen und Unterhaltsarbeiten, unter Voranzeige auch zu Händen der jeweiligen Grundeigentümerin, das jederzeitige Zugangsrecht zu den Anlagen zu. Eine Verlegung oder Neuerstellung der Anlage oder Anlageteile erfordert in jedem Fall die Zustimmung der Anlageneigentümerin sowie der betreffenden Grundeigentümerin.

Die Anlagen bleiben im Eigentum der Gemeinde Egg.

Die Einräumung der vorstehenden Unterhaltsvereinbarung erfolgt entschädigungslos. Sie wird zwischen den beiden Parteien abgeschlossen und nicht im Grundbuch eingetragen. Der Zweckverband ARA und der Gemeinderat Egg haben der vorliegenden Vereinbarung mit Beschluss zuzustimmen.

Der Plan als Anhang bildet einen wesentlichen Bestandteil zur vorstehenden Vereinbarung.

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft. Sie kann jährlich von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf jeweils Ende Kalenderjahr gekündigt werden. Die Vereinbarung erneuert sich ohne Kündigung automatisch fortlaufend um jeweils ein weiteres Jahr.

Diese Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Egg, 4. Juli 2023

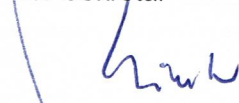
Zweckverband ARA Esslingen:

Der Präsident



Markus Ramsauer

Der Sekretär



Adrian Blickenstorfer

Gemeinde Egg:

Der Präsident

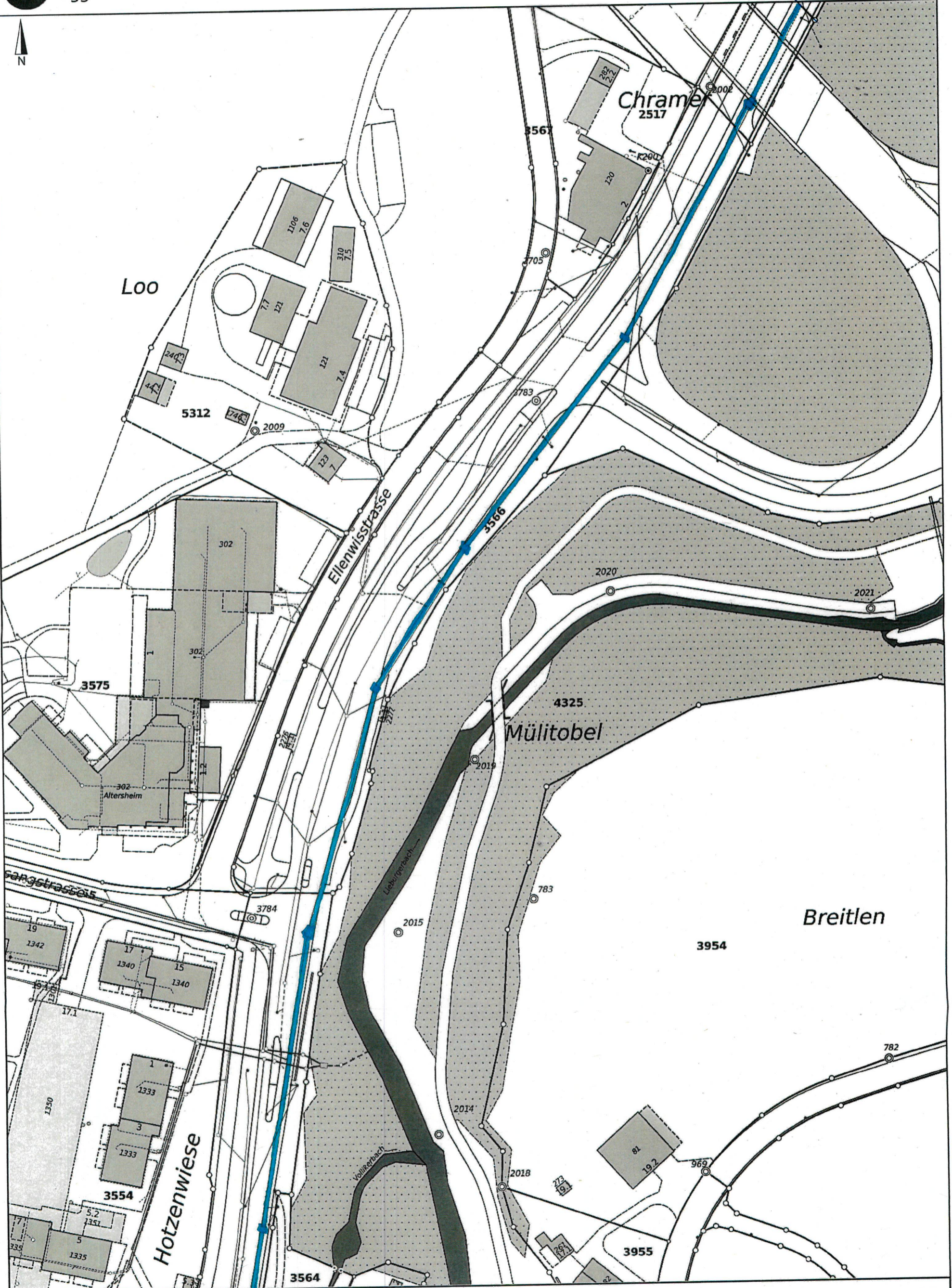


Tobias Bolliger

Der Schreiber

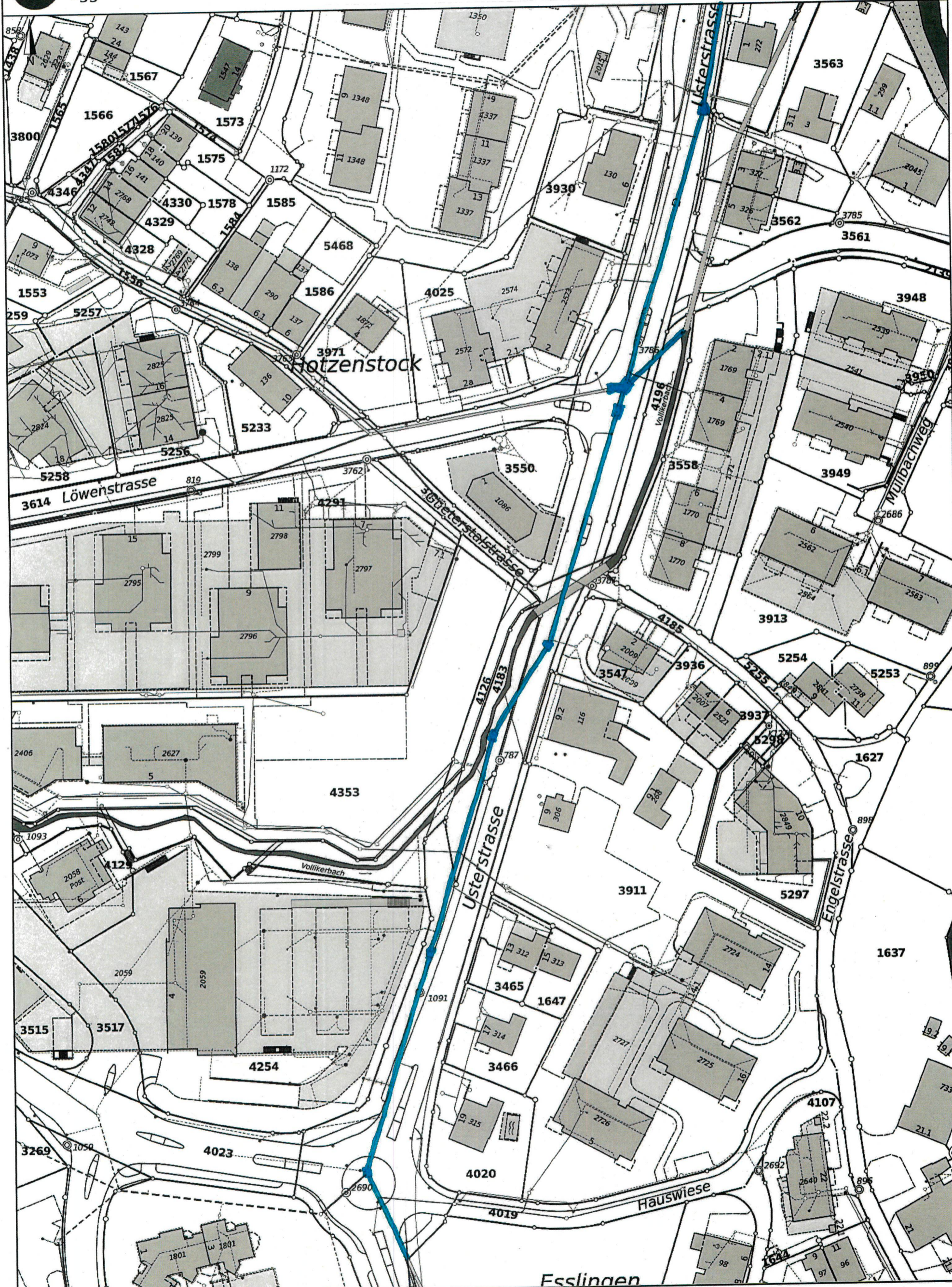


Tobias Zerobin





Gemeinde
Egg



Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg
043 277 11 11, www.egg.ch

Für die Vollständigkeit sowie die lage- und höhenmässige Richtigkeit der dargestellten Werkleitungen kann keine Garantie übernommen werden.
Im Bereich der dargestellten Leitungen können mehrere Rohre neben- oder übereinander verlaufen. Vor Baubeginn ist die Lage der Leitungen
durch Sondage zu erheben. Dieser Plan hat keine Gültigkeit als Katasterplan der amtlichen Vermessung.



19.06.2023 / Adrian Blickenstorfer

Egg

